Synopse zur Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuersatzung der Stadt Raunheim

Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer der Stadt Raunheim

Stand 28.03.2019

1. Änderungssatzung zur Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 28.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93) der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S.582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am xx.xx.xx die 1. Änderungssatzung zur Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer beschlossen:

	Artikel I
§ 1	§ 1
Allgemeines	Allgemeines
Die Stadt Raunheim erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in	Die Stadt Raunheim erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in
Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet (Freizeitinfrastruktur-	Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet (Freizeitinfrastruktur-
Nutzungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer.	Nutzungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer.
§2	§2
Steuergegenstand	Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer	(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer
	(1) degenerate del dieden let del / tannana lan die megnerateix emer
privat veranlassten entgeltlichen Übernachtung in einem in der	entgeltlichen Übernachtung in einem in der Stadt Raunheim
privat veranlassten entgeltlichen Übernachtung in einem in der Stadt Raunheim belegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof,	, ,
	entgeltlichen Übernachtung in einem in der Stadt Raunheim
Stadt Raunheim belegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof,	entgeltlichen Übernachtung in einem in der Stadt Raunheim gelegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension,
Stadt Raunheim belegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel,	entgeltlichen Übernachtung in einem in der Stadt Raunheim gelegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel,
Stadt Raunheim belegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt	entgeltlichen Übernachtung in einem in der Stadt Raunheim gelegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine

gleichwertig zu behandeln.

- (2) Der Möglichkeit der Übernachtung nach Abs. 1 steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer) gleich, sofern die Überlassung entgeltlich erfolgt.
- (3) Eine privat veranlasste Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast die Berufsbedingtheit durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers oder im Falle eine selbstständig Tätigen oder Geschäftsführers durch entsprechende aussagekräftige Unterlagen gemäß §2 Abs.3 Satz 3 nachweist. Dieser Nachweis ist bei der Stadt Raunheim Steueramt durch den Beherbergungsbetrieb mit der Steueranmeldung (vgl. § 6 ABs.3 der Satzung) einzureichen. Der mit Unterschrift versehene Nachweis muss enthalten:
- Name des Beherbergungsgaste
- Zeitangabe zum Aufenthalt und Anzahl der beruflich bedingten Übernachtungen
- Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit
- Name und Adresse des Arbeitgebers bzw. bei Geschäftsführung
 Name und Sitz der Gesellschaft oder bei selbständig Tätigen die eigene
 Adresse

(2) Der Möglichkeit der Übernachtung nach Abs. 1 steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer) gleich, sofern die Überlassung entgeltlich erfolgt.

(3) Entfällt

Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabeerklärung durch den Beherbergungsgast nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe wird nach Prüfung des Nachweises an den Arbeitgeber des Beherbergungsgastes, beim Geschäftsführer an die Gesellschaft und bei einem selbstständigen tätigen Beherbergungsgast an diesen persönlich erstattet.

§3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung (§2) aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in das auf die Beherbergungsleistung und sonstige Dienstleistungen entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis der Pauschalpreis abzüglich 5,00 EUR für Frühstück und 7,50 EUR für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.

§3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung (§2) aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in das auf die Beherbergungsleistung und sonstige Dienstleistungen entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis, der Pauschalpreis abzüglich 5,00 EUR für Frühstück und 7,50 EUR für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.

§4	§4
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger
(1) Steuerpflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.	(1) Steuerpflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.
(2) Personen, die nebeneinander die Bettensteuer schulden, sind Gesamtschuldner.	(2) Personen, die nebeneinander die Bettensteuer schulden, sind Gesamtschuldner.
§5	§5
Steuersatz	Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage gemäß §3 von	(1) Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage gemäß §3
1. bis zu 50,00 € 1,00 EUR,	4 % des Bruttoübernachtungspreises.
2. bis zu 100,00 € 2,00 EUR,	
3. 100,00 € und mehr 3,00 EUR.	
(2) Nimmt ein Übernachtungsgast mehr als 15 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten in Anspruch, ist die Inanspruchnahme der weiteren Übernachtungsmöglichkeiten nicht mehr steuerpflichtig.	(2) Nimmt ein Übernachtungsgast mehr als 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten in Anspruch, ist die Inanspruchnahme der weiteren Übernachtungsmöglichkeiten nicht mehr steuerpflichtig.

(3) Tageszimmer unterliegen keiner Besteuerung.
 (4) Jugendliche unter 10 Jahren und Studenten sind nach eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises von der

(4) Jugendliche unter 10 Jahren und Studenten sind nach Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises von der Steuer befreit. Der jeweilige Nachweis und die entsprechende Rechnung müssen in der Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuererklärung beigefügt sein. Andernfalls wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§6

Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistungen nach § 2.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Stadt Raunheim Steueramt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben werden.
- (4) Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig.

§6

Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistungen nach § 2.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Stadt Raunheim Steueramt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben werden. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig. Bei Festsetzung der Steuer durch einen

(5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Raunheim – Steueramt – auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können beispielweise Ablichtungen oder auf andere Weise, z.B. auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden.

(6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 2 oder Nachweispflichten nach Abs. 3 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- Schätzungsbescheid, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Stadt Raunheim zu entrichten.
- (5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Raunheim Steueramt auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen, Quittungsbelege und Auszüge des Buchungsverfahrens, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können beispielweise Ablichtungen oder auf andere Weise, z.B. auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden. § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleibt unberührt.
- (6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 2 oder Nachweispflichten nach Abs. 3 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Steuerpflichtige eine geänderte Anmeldung innerhalb eines Monats einzureichen.
- (8) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 KAG i.V.m. § 152 AO in 10 v.H. der Gesamtsteuer.

Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unverzüglich der Stadt Raunheim - Steueramt - mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (2)Zimmervermittlungsagenturen Hotelund sowieso Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Raunheim – Steueramt – die Beherbergungsbetriebe im Stadtgebiet Raunheim mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach §6 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

§8

Prüfungsrecht

Steuerpflichtigen finden (1) die Vorschriften Abgabeordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung. § 7

Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unverzüglich der Stadt Raunheim – Steueramt – mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (2) Zimmervermittlungsagenturen Hotelund sowieso Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Raunheim – Steueramt – die Beherbergungsbetriebe im Stadtgebiet Raunheim mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach § 6 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

Prüfungsrecht

§8

Steuerpflichtigen finden die Vorschriften (1) Auf die Abgabeordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

- (2) Die Stadt Raunheim ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (2) Die Stadt Raunheim ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§9

Datenverarbeitung, Datenspeicherung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Bettensteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Stadt Raunheim Steueramt zulässig:
- 1. Personenbezogene Daten werden erhoben über
- a) Name und Adresse des Betriebs
- b) Kontaktdaten des Betriebsinhabers / der Betriebsleitung (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail, Webadresse, Geburtsdatum)
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl der Übernachtungen gesamt und gewerblich
- e) Einzelnachweis gewerblicher Übernachtungen mit Angaben zu: -Firmenname, Anschrift, Telefon, E-Mail, Website -Übernachtungsgast mit Angaben gemäß Meldeschein (gescannt) mit Angaben zu Familiennamen, Rufname, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, ggf.

§9

Datenverarbeitung, Datenspeicherung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Bettensteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Stadt Raunheim Steueramt zulässig:
- 1. Personenbezogene Daten werden erhoben über
- a) Name und Adresse des Betriebs
- b) Kontaktdaten des Betriebsinhabers / der Betriebsleitung (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail, Webadresse, Geburtsdatum)
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl der Übernachtungen gesamt
- e) [entfällt]

Anschrift der Hauptwohnung, Staatsangehörigkeit, Anreise und Abreise.

- 2. Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch
- a) Abgabe von Erklärungen und Mitteilung von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen sowie
- b) durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern, Gewerbezentralregister.
- c) Online Eingabe Meldesoftware (Kommune)
- d) Upload der gescannten Meldescheine (nur gewerbliche Nachweise)
- Meldesoftware (Kommune)
- e) Elektronische Datenübermittlung per Schnittstellenanbindung zwischen Meldesoftware (Kommune) und Softwareprodukt der Beherbergungsstätte.
- 3. Weitere Maßnahmen hinsichtlich der DS-GVO relevanten Themen wie Datenübertragung, weitere Datenverarbeitung und Datenlöschung etc. sind darüber hinaus in der Verfahrensdokumentation festgelegt und nicht Bestandteil dieser Satzung

- 2. Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch
- a) Abgabe von Erklärungen und Mitteilung von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen sowie
- b) durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern, Gewerbezentralregister.
- c) Online Eingabe Meldesoftware (Kommune)

d) [entfällt]

- e) Elektronische Datenübermittlung per Schnittstellenanbindung zwischen Meldesoftware (Kommune) und Softwareprodukt der Beherbergungsstätte.
- 3. Weitere Maßnahmen hinsichtlich der DS-GVO relevanten Themen wie Datenübertragung, weitere Datenverarbeitung und Datenlöschung etc. sind darüber hinaus in der Verfahrensdokumentation festgelegt und nicht Bestandteil dieser Satzung

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum	(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum
Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet	Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet
werden.	werden.
§10	§10
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben	Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 5 und 6	Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 5 und 6
des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung	des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung
anzuwenden.	anzuwenden.
	§ 11
	Ordnungswidrigkeiten
	(1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
	-die Steueranmeldung gem. § 6 Abs. 3 der Satzung nicht, nicht
	vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort
	bestimmten Frist abgibt.
	-seiner Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen gem. § 6 Abs. 6
	der Satzung nicht oder verspätet nachkommt.
	-seiner Verpflichtung gem. § 6 Abs. 7 der Satzung zur Einreichung
	einer berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt.

	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer der Stadt Raunheim vorsätzlich
	oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben über
	steuerrechtlich erhebliche Tatsachen macht bzw. die Stadt Raunheim
	vorsätzlich oder leichtfertig in Unkenntnis über steuerrechtliche
	Tatsachen lässt und damit Steuervorteile erlangt.
	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße 50,00 EUR bis
	1.000,00 Euro geahndet werden.
	(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Raunheim.
	A 321 - 1 11
	Artikel II
§11	§12
§11 Inkrafttreten	
	§12
Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in	§12 Inkrafttreten (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.